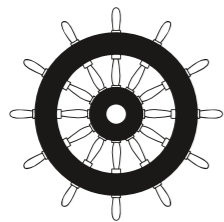


## Konformitätsbewertungsverfahren

Nach erfolgreichem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens stellt der Hersteller von Schiffsausrüstung eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Diese ist der Marktüberwachung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Die Gruppe der Benannten Stellen (MarED-Gruppe) stellt auf ihrer Internetseite ([www.mared.org](http://www.mared.org)) das Muster einer Konformitätserklärung zur Verfügung. Des Weiteren findet sich dort eine Liste der Benannten Stellen mit dem Umfang ihrer Benennung sowie eine Datenbank über zugelassene Schiffsausrüstung. Produkte, die das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden mit dem Konformitätszeichen **(Steuerrad/Wheel Mark)** gekennzeichnet:



1234/YYYY

1234 = Kennnummer der Benannten Stelle  
YYYY = Jahr der Kennzeichnung

## Neuregelungen der Richtlinie 2014/90/EU

Die neue Schiffsausrüstungsrichtlinie enthält darüber hinaus einige weitreichende Änderungen, wie zum Beispiel die

- Notwendigkeit eines Bevollmächtigten bei nicht in der EU ansässigen Herstellern,
- Neuregelung von Anforderungen an die Vergabe von Unteraufträgen durch Benannte Stellen,
- Mitführen einer Konformitätserklärung (Declaration of Conformity – DoC) an Bord,
- Meldepflicht von Zulassungseinschränkungen durch die Benannten Stellen,
- Regelung der Stichprobennahme durch Marktüberwachungsbehörden.



**Aktuelle Informationen und Warnhinweise finden Sie auf unserer Internetseite.**

Haben Sie Fragen?

Sind Ihnen kritische Produkte mit der Steuerrad-Markierung aufgefallen?

Kontaktieren Sie uns!

[www.bsh.de](http://www.bsh.de) | [posteingang@bsh.de](mailto:posteingang@bsh.de)



**BSH Hamburg**

Sachgebiet S11

Bernhard-Nocht-Str. 78 · 20359 Hamburg

Telefon: 040 3190-7110

Fax: 040 3190-5000

E-Mail: [marktueberwachung@bsh.de](mailto:marktueberwachung@bsh.de)

Stand: September 2016



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

## Marktüberwachung im BSH

Überprüfung von Schiffsausrüstung zur Erhöhung der Sicherheit auf See



## Marktüberwachung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Das BSH nimmt in Deutschland die Aufgaben als Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstungsgegenstände und als notifizierende Behörde für Konformitätsbewertungsstellen nach der Europäischen Schiffsausrüstungsrichtlinie wahr. Dies ist ab dem 18. September 2016 die neue Schiffsausrüstungsrichtlinie 2014/90/EU (Marine Equipment Directive – MED), welche die Richtlinie 96/98/EG ersetzt.

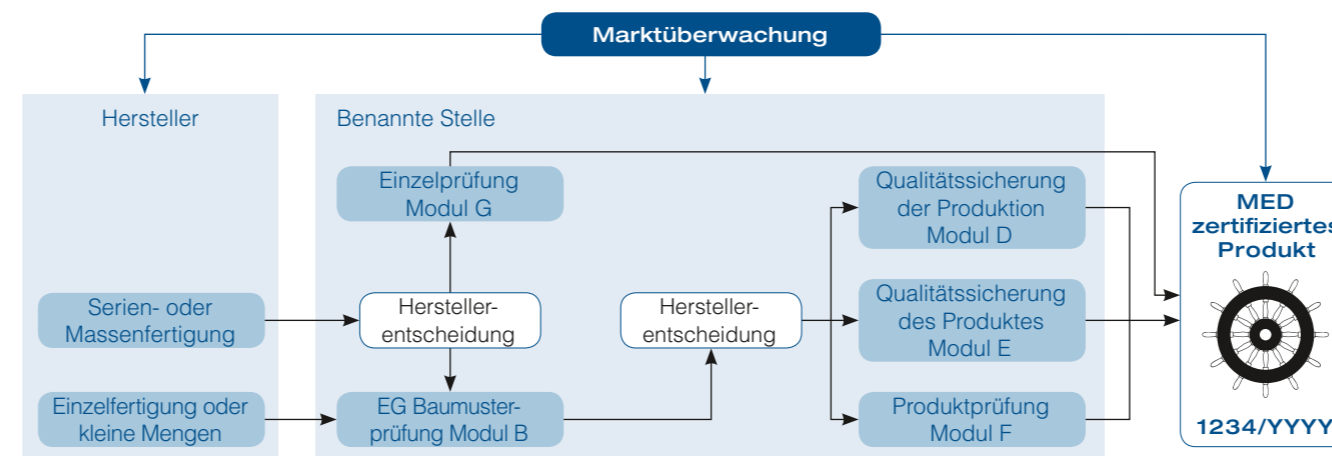
Die MED gilt prinzipiell für alle Handelsschiffe, die unter der Flagge eines europäischen Mitgliedstaates im internationalen Seeverkehr eingesetzt sind. Sie enthält i. V. m. Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission eine Übersicht der zulassungspflichtigen Schiffsausrüstungsgegenstände sowie einheitliche Regeln zur Umsetzung der entsprechenden internationalen Normen. Diese Schiffsausrüstungsgegenstände müssen nach einem Konformitätsbewertungsverfahren von einer bei der Kommission der EU notifizierten Benannten Stelle (Notified Body) zugelassen sein, bevor sie an Bord eines Schiffes verwandt werden dürfen.

Die Anwendung europaweit einheitlicher Regeln im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll Unterschiede bei der Umsetzung der Normen verhindern und somit ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Wettbewerbsbedingungen für die maritime Industrie verbessert und technische Handelshemmnisse beseitigt werden.

Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde ist es, durch stichprobenartige Überprüfungen sicherzustellen, dass die formalen und technischen Anforderungen der Richtlinie von den zugelassenen Schiffsausrüstungsgegenständen eingehalten werden.

Als notifizierende Behörde ist es zudem Aufgabe des BSH, die deutschen Konformitätsbewertungsstellen anzuerkennen und zu überwachen.

**Erklärtes Ziel aller Maßnahmen ist die Verbesserung der Sicherheit auf See und der Schutz vor Meeresverschmutzungen bei gleichzeitiger Sicherstellung harmonisierter Wettbewerbsbedingungen.**



## Aufgaben

- Fachliche Überprüfung von Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend den Anforderungen der MED u. a. aus den Bereichen
  - Rettungsmittel
  - Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung
  - Brandschutzausrüstung
  - Navigationsausrüstung
  - Funkausrüstung
  - Ausrüstung nach COLREG 72
- Information der Europäischen Kommission sowie der übrigen Mitgliedstaaten (Schutzklauselverfahren)
- Information der Anwender u. a. über nichtkonforme Produkte, Rückrufe und Rücknahmen
- Schutz des Marktes vor nichtkonformen Produkten
- Sicherstellung harmonisierter Wettbewerbsbedingungen
- Nationale Umsetzung von Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission

- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Marktüberwachungsbehörden
- Benennung und Notifizierung deutscher Konformitätsbewertungsstellen
- Aufsicht über die deutschen Benannten Stellen

## Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen

- Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland
- Prüfung der Zertifizierungsdokumente (Urkunden, Konformitätserklärung)
- Prüfung der technischen Unterlagen (z. B. Prüfreporte)
- Beauftragung eigener Prüfungen bzw. Gutachten
- Stichprobenkontrolle auf Kosten der Hersteller
- Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der „ordnungsgemäßen“ Verwendung von Schiffsausrüstung. Je nach Einzelfall:
  - Anordnung von Korrekturmaßnahmen
  - Prüfung der technischen Konformität
  - Inverkehrbringungsverbot
  - Anordnung eines Rückrufs
  - Außerbetriebnahme von Produkten
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren